

Stadt Porta Westfalica



Porta Westfalica

kaiserlich aussichtsreich

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2
„Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des
Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“
der Stadt Porta Westfalica

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Porta Westfalica

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ der Stadt Porta Westfalica

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –

Projektnr.

17-448

Bearbeitungsstand

09.05.2018

Auftraggeber

Stadt Porta Westfalica
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Fabian Diekmann
B.Sc. Biologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung	11
5.1	Wirkfaktoren	11
5.2	Artnachweise	12
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	15
5.4	Konfliktanalyse	17
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	28
6.1	Fledermäuse	28
6.2	Vögel	28
7.0	Zusammenfassung	30
8.0	Quellenverzeichnis	32

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ der Stadt Porta Westfalica.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden zu befolgende Verbotstatbestände genannt. Dies sind das Töten und Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr.1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr.2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinnvollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potentieller artenschutzrechtliche Konflikte und der betroffenen Art geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewandt werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Porta Westfalica plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke die Flurstücke 532, 531, 708 sowie 707 in der Flur 4 und in der Flur 5 die Flurstücke 697, 944, 958, 959, 758, 759, 760, 767, 178, 1108 sowie 1107 innerhalb der Gemarkung Barkhausen.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und Begründung mit dem Stand vom 09.05.2018 beschrieben (DHP 2018).

Bebauungsplan

Das rund 10,3 ha große Plangebiet wird als „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf 0,7 begrenzt. Das Baufeld unterteilt sich in sechs Teilbereiche, für die jeweils verschiedene Gebäudehöhen und maximal zulässige Vollgeschosse festgesetzt werden. Die maximalen Gebäudehöhen reichen von 74 m über NHN im Westen bis zu 60 m über NHN im Nordosten. Die Anzahl zulässiger Vollgeschosse reicht von zwei bis vier.

Weiterhin werden randlich Bepflanzungsflächen sowie entlang der südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze ein bis zu 17 m breiter Schutzwall mit Bepflanzungs- und Erhaltungsgebot festgesetzt. Pflanzliste und Mindestpflanzqualität setzen die Begrünung mit heimischen Gehölzen und Sträuchern fest. Ferner ist die Begrünung von je 10 ebenerdigen Stellplätzen durch mindestens einen standortgerechten, heimischen Laubbaum vorgesehen.

Die Erschließung für LKW erfolgt über die Cariparstraße im Süden des Plangebietes, welche auf die Kreisstraße mündet. PKW erschließen das Plangebiet über den Erbeweg. Im Süden und Osten des Plangebietes sind für diese Zwecke Wendehammer geplant, welche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden (DHP 2018).

Darüber hinaus wird das Plangebiet in Flächen unterschiedlicher Emissionskontingente sowie in die Richtungssektoren A bis I unterteilt. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Geräuschkontingentierung des Büros RP-SCHALLTECHNIK (2017). Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren wird die Einhaltung der maximal zulässigen Emissionskontingente geprüft (DHP 2018).



Abb. 2 Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ (DHP 2018).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ der Stadt Porta Westfalica mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet weiße Strichlinie).

Legende

1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

2 = Äcker, Weinberge

3 = Säume, Hochstaudenfluren

4 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

5 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gewerbegebiets im Stadtteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica. Im Norden wird es durch den Obernnfeldweg, im Westen durch den Feldweg, im Süden durch die Kreisstraße und im Osten durch den Erbeweg begrenzt.

Lebensraumtyp 1

Vielerorts finden sich Gehölzreihen, Einzelbäume und Sträucher im Plangebiet. Das Foto zeigt u.a. Erlen im zentralen Plangebiet im Bereich von KFZ-Stellplätzen, die in Folge der Bebauungsplanänderung vergrößert werden.



Lebensraumtyp 2

Der Großteil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt. Im Vordergrund des Fotos ist eine Brachfläche zu sehen.



Lebensraumtyp 3

Zwischen Gebäuden, Straßen, Gehölzen und Acker befinden sich Saumstrukturen. Links im Bild, ein ca. 2 m breiter Ackersaum mit Grasbewuchs im mittleren Bereich des Plangebiets.



Lebensraumtyp 4

Die im Plangebiet bestehenden Gebäude sind teilweise umgeben von Rasenflächen.



Lebensraumtyp 5

Im Plangebiet befinden sich Gewerbehallen. Im Bild zu sehen ist ein Gebäude im südlichen Plangebiet, welches in Folge der Bebauungsplanänderung in östlicher und nordöstlicher Richtung erweitert werden soll.



Ein weiteres gewerbliches Gebäude
im nordwestlichen Plangebiet.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtypen 1, 3, 4, 5

Gehölze, Säume, Gärten und Gebäude
südlich des Plangebiets.



Am linken Bildrand zu sehen ist eine
weitere Gewerbefläche (Gebäude), die
an das nördliche Plangebiet grenzt.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich die gleichen potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Der westliche Teil des Plangebiets ist bereits mit Gebäuden zur gewerblichen Nutzung bebaut und weitgehend versiegelt. Im Nordosten befindet sich ebenfalls bereits ein Gebäude mit gewerblicher Nutzung. Die restliche Fläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Nutzung als Ackerfläche werden Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel und Lärm emittiert. Weitere Emittenten von Stäuben, Gasen und Lärm stellen die umliegenden Straßen dar. Durch die gewerbliche Nutzung des Plangebiets und der Umgebung werden zusätzlich Lärm erzeugt und Schadstoffe ausgestoßen. Für störungsanfällige Arten können Teile des Plangebiets deshalb keine Lebensraumfunktion übernehmen. Sowohl die Bebauung im Plangebiet als auch die Bauung der Umgebung weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ der Stadt Porta Westfalica.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Stellplatzfläche, Verkehrsfläche und Gewerbegebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gewerbegebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-/LKW-Verkehr durch Vergrößerung des Gewerbebetriebs	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Äcker, Gehölze und Säume entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von gehölz- und offendländbewohnenden Tierarten verloren gehen.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker, Weinberge“, „Säume, Hochstaudenfluren“ sowie „Gebäude“.

Die geplante Erweiterung bzw. der Neubau von Gewerbehallen wird der überwiegende Teil des Plangebiets versiegelt. Das Plangebiet verliert damit seine Funktion als Lebensraum von Tierarten fast vollständig. Die verbleibenden Gehölz- und Grünstrukturen werden in Ihrer Nutzbarkeit als Lebensraum aufgrund der geringen Fläche sowie der optischen und akustischen Störungen stark eingeschränkt.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 15. November 2017 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der zu fällenden/rodenden Gehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3719 „Minden“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt 3719 „Minden“, Quadrant 1 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 1 Säugetierart und 24 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2017A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

In der Umgebung des Plangebiets (ca. 85 m westlich) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3719-008 „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“. Südwestlich des Plangebiets in ca. 500 m Entfernung ist das FFH-Gebiet DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“ ausgewiesen. In den Schutzgebietsbeschreibungen sind u.a. sechs Fledermausarten genannt. Innerhalb des FFH-Gebiets liegt ein Eschen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald sowie ein Fließgewässer als besonders geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG. Es ist keine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch das Vorhaben zu erwarten (LANUV 2017A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 08. November 2017 wurde die Eignung von Strukturen in den Eingriffsbereichen des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen (Quartierpotenzial) bewertet.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials



Im Zuge der Ortsbegehung am 08. November 2017 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebietes untersucht. Dabei wurde das Vorhandensein von potenziell geeigneten Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) an Gehölzen überprüft.

Neben den im Folgenden beschriebenen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignet sich das Plangebiet als Nahrungshabitat für Tiere mit großen Raumannsprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel, Fledermäuse).

5.3.1 Lebensraumpotential des Plangebiets

Der Bereich des Gebäudes, welches im Rahmen der Erweiterung baulich verändert wird, weist keine artenschutzfachlich relevanten Strukturen auf. Der Großteil der im Plangebiet befindlichen Vegetation stellt einen Lebensraum für gehölzbewohnende Vogelarten dar. Die Gehölze bieten aufgrund der geringen Altersstrukturen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Tab. 2 Beispielhafte Darstellung potenziell relevanter Strukturen für gehölz- und freilandbewohnende Vogelarten

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Ackerfläche	zentrales und östliches Plangebiet	Fledermäuse keine Eignung Vögel Offenland- und Halboffenland bewohnende Arten (z.B. Kiebitz)
	Bäume und Sträucher	südöstliches Plangebiet im Bereich des geplanten Wendeplatzes	Fledermäuse keine Eignung Vögel gehölzbewohnende Arten

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die im Plangebiet gepflanzten Gehölze (darunter Bäume wie Eiche, Erle, Kirsche und Walnuss) weisen einen Stammdurchmesser von maximal 20 cm auf. Außerdem stocken Sträucher wie Haselnuss, Hartriegel, Liguster, Waldrebe, Weißdorn und Zwergmispel im Plangebiet. Die Gehölze eignen sich als Brut- und Nahrungshabitat zahlreicher störungsunempfindlicher Vogelarten. Die im Südosten des Plangebietes bestehende, sehr ausgeprägte Gehölzstruktur könnte eine Fortpflanzungsstätte der im FIS gelisteten Nachtigall darstellen.

5.3.3 Lebensraumpotenzial der Ackerfläche

Die Ackerfläche im östlichen Plangebiet stellt einen Offenlandlebensraum dar, welcher in seiner Funktion durch die umgebene Bebauung (Silhouettenwirkung) und den Gewerbe- und Anwohnerverkehr gestört ist. Daher ist ein Vorkommen störungsempfindlicher Offenlandarten wie z.B. der Feldlerche auszuschließen. Die Fläche stellt ein Nahrungshabitat einer Vielzahl in der Umgebung lebender störungsunempfindlicher Vogelarten dar. Als potenziell vorkommende planungsrelevante Art könnte der Kiebitz den Acker im Plangebiet als Fortpflanzungsstätte nutzen.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll-/Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll-/Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden. Eine Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein von Vogelbruten ist im belaubten Zustand nur sehr eingeschränkt möglich und sollte daher unbedingt vermieden werden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur, N = NABU
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend, N = Nest vorhanden

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Zweifarbflodermäus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	Das Plangebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Vögel					
Braunkehlchen	FIS/ B.	<p>Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit niedriger Vegetation und höher gelegenen Singwarten, z.B. Streuwiesen, Niedermoore, brachliegende Wiesen, ungemähte Randstreifen und Gräben an Wegen.</p> <p>Bruthabitat Bodennest in der Wiese, meist am Fuße einer höheren Staude oder in der Nähe eines Gehölzes.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldlerche	FIS/ B.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS/ B.	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS/ B.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das Plangebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Goldregenpfeifer	FIS/ R.	Lebensraum Offene Landschaften ohne gliedernde Elemente, bevorzugt auf Torfabbauflächen, Torfgräben und renaturierten Flächen. Als Wintergast auch auf Mähwiesen und abgeernteten Äckern. Bruthabitat Erhöhtes Bodenmulde auf Bulten in nassen Heiden und anmoorigen Flächen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS/ B.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS/ B.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Das der Acker im Plangebiet stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kuckuck	FIS/ B.	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moor- gebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Sied- lungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Hecken- braunelle, Rotkehlchen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS/ B.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebie- ten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzel- bäumen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines poten- ziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS/ B.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungs- flächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brut- plätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstö- ckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines poten- ziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Nachtigall	FIS/ B.	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Die Gehölzstrukturen im zentrale und südöstlichen Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum dar.	Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und ruhestätten	Ja
Rauchschwalbe	FIS/ B.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS/ B.	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Saatkrähe	FIS/ B.	<p>Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah.</p> <p>Bruthabitat Kolonienest in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS/ B.	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS/ B.	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS/ B.	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitates dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Turteltaube	FIS/ B.	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Uhu	FIS/ B.	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Wachtel	FIS/ B.	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Wachtelkönig	FIS/ B.	Lebensraum Offene bis halboffene Lebensräume mit dichter Deckung, z.B. Extensivwiesen, Sukzessionsflächen, verbuschte Brachen, vermehrt in Braunoos-Seggenmooren, auch in Kulturbiotopen, wie Getreidefeldern, Kartoffel- und Rübenäckern. Bruthabitat Bodenmulden an deckungsreichen Standorte.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS/ B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS/ B.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldwasserläufer	FIS/ R.	<p>Lebensraum Außerhalb der Brutzeit an allen Kleingewässern, bevorzugt an baum- und buschbestandenen Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Sumpfige Waldgebiete und waldbestandene Ufer in Nord- bis Osteuropa und Russland.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Wiesenpieper	FIS/ B.	<p>Lebensraum Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit kurzrasiger Vegetation und höheren Singwarten, z.B. feuchte Dauergrünländer, Heiden und Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Bodenmulde gut versteckt in der Vegetation (< 20 cm Höhe) an Böschungen.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Kiebitz, Nachtigall

6.1 Fledermäuse

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse an den Gehölzen und Gebäuden im Eingriffsbereich des Bebauungsplans sind Betroffenheiten gem. § 44 BNatSchG dieser Artgruppe auszuschließen.

6.2 Vögel

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Kiebitz kann - als Bewohner der offenen Kulturlandschaft - prinzipiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die Art zeigt stellenweise eine gewisse Toleranz gegenüber regelmäßigen akustischen und optischen Störungen. Die Eignung der Ackerfläche im Plangebiet für den Kiebitz ist stark von der Art der Feldfrucht abhängig und kann damit von Jahr zu Jahr variieren. Sollte der Kiebitz im Untersuchungsgebietes brüten, ist durch die baulichen Maßnahmen eine Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. BNatSchG §44 Abs.1 Nr. 1 - 3 nicht auszuschließen.

Des Weiteren bieten die Gehölzstrukturen (Hecken und Sträucher) im Plangebiet Lebensraumstrukturen die sich für die Nachtigall eignen. Da diese, in Folge der Bebauungsplanänderung zum überwiegenden Teil entfernt werden, sind auch für diese Art Betroffenheiten im Sinne des BNatSchG §44 Abs.1 nicht sicher auszuschließen.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) muss vor der Inanspruchnahme von Gehölzen und Acker sichergestellt werden, dass keine Brutreviere der planungsrelevanten Arten Kiebitz und Nachtigall im Plangebiet vorhanden sind. Dafür sind mindestens zwei Kartiertermine nötig, die im Zeitraum Anfang April bis Ende Mai durchgeführt werden und Aufschluss über die Absenz / Präsenz der Arten geben.

Unabhängig vom Vorhandensein planungsrelevanter Arten ist das **Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) durchzuführen**. Fällungs- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Tab. 4 Auszuführende Vermeidungsmaßnahmen für im Plangebiet lebende Vögel

Maßnahme	Zeitraum	Zweck der Maßnahme
Verzicht auf das Entfernen von Gehölzen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln	Anfang März bis Anfang Oktober	Vermeidung einer Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.2.3 Kartiererergebnisse

Im April und Mai 2018 wurden zwei Kartiertermine im Plangebiet durchgeführt. Dabei wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Nachtigall und Kiebitz festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (gem. §44 BNatSchG Abs. 1) durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Porta Westfalica plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt und ist umgeben von Gewerbe- und Siedlungsgebiet. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, zum einen den Bestand zu sichern und zum anderen die Erweiterung der Betriebsstätte der Firma Schäferbarthold zu ermöglichen. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Acker und Weinberge“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 08. November 2017 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3719 „Minden“, Quadrant 1, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 26 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind eine Säugetierart und 25 Vogelarten angegeben (LANUV 2017B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2017A).

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:

- Kiebitz
- Nachtigall

Eine Kartierung im Frühjahr 2018 lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen der obengenannten Konfliktarten. Eine Betroffenheit (gem. §44 BNatSchG Abs.1) ist demnach nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bielefeld, im Mai 2018


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

PODUFAL-WIEHOFSKY (2017): Lageplan, OBPL-2-Vorentwurf (Stand 12.09.2017)

DHP (2018): 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen - südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“. Stadt Porta Westfalica. Begründung und Planzeichnung mit Stand vom 09.05.2018

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 10.11.2017, 08:30 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37191>

Zugriff: 10.11.2017, 10:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.